

Allgemeine Geschäftsbedingungen für **Unternehmensberatung von** **Alexander Kronsteiner e.U.**

Firmenbuchnummer 500402k
vom 10.4.2023

Inhalt

1	GELTUNGSBEREICH.....	1
2	ANGEBOT/VERTRAGSABSCHLUSS	1
3	VERTRAGSGEGENSTAND, GRUNDLAGEN DER ZUSAMMENARBEIT	1
4	PFLICHTEN VON 'AK'	2
5	PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS	3
6	VERGÜTUNG	4
7	ÄNDERUNGEN, ERWEITERUNGEN DES VERTRAGSGEGENSTANDES	5
8	ABTRETUNG VON RECHTEN	5
9	TREUEPFLICHT, GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ.....	6
10	ABNAHME	6
11	GEWÄHRLEISTUNG	7
12	HAFTUNG.....	8
13	ELEKTRONISCHE RECHNUNGSLEGUNG	9
14	WIRKSAMKEIT, DAUER, KÜNDIGUNG.....	9
15	SCHRIFTFORM.....	10
16	RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT, SPRACHE	10
17	SALVATORISCHE KLAUSEL.....	11

1 GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Verträge zwischen der Firma „**ALEXANDER KRONSTEINER e.U.**“ (nachstehend **'AK'** genannt) und ihrem „AUFTRAGGEBER“ (gemeinsam nachfolgend „**PARTNER**“) über sämtliche Projekt-, Interim Management- bzw. Beratungsleistungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich für sich vereinbart wurde.

(2) 'AK' und Dritte in seinem Auftrag erbringen die Leistungen unter Zugrundelegung dieser AGB, sowie den dem jeweiligen abgeschlossenen Vertrag beigelegten Anlagen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

(3) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS finden – selbst bei Kenntnis durch 'AK' keine Anwendung. Die Annahme der Leistungen von 'AK' durch den AUFTRAGGEBER gilt als Anerkennung dieser AGB unter Verzicht auf widersprechende AGB. Dies gilt auch dann, wenn den entgegenstehenden AGB von 'AK' nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch 'AK' schriftlich anerkannt sind. In diesen Fällen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend.

2 ANGEBOT/VERTRAGSABSCHLUSS

(1) Angebote oder Kostenvoranschläge von 'AK' sind unverbindlich.

(2) Zusagen, Zusicherungen und Garantien seitens 'AK' oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch schriftliche Bestätigung von 'AK' verbindlich.

(3) Vertragssprache und Vertragsabwicklungssprache ist Deutsch.

(4) Ein verbindlicher Vertrag kommt zustande, wenn der AUFTRAGGEBER das zugrunde liegende Angebot als Bestellung an 'AK' sendet, und dieses schriftlich bestätigt wird. Dies kann entweder durch handschriftliche Unterfertigung oder durch digitale Signatur passieren. Nachfolgenden wird dieses Dokument auch als VERTRAG bezeichnet.

3 VERTRAGSGEGENSTAND, GRUNDLAGEN DER ZUSAMMENARBEIT

(1) Gegenstand dieser AGB ist die Erbringung und Vergütung von werkvertraglichen und/oder Beratungs-Leistungen (im folgenden „Leistungen“ oder „Projekt“).

'AK' bietet Unternehmen in Europa Interims-Management und Beratungs-Dienstleistungen an und unterstützt dabei zeitlich befristet seine Kunden bei der Abwicklung anspruchsvoller Projekte. Die von 'AK' unter diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen im Einzelnen sind in der jeweiligen vertraglichen Leistungsbeschreibung detailliert und abschließend aufgeführt.

(2) Die PARTNER arbeiten auf der Basis gegenseitigen Vertrauens und wechselseitiger Unterstützung zusammen. Es besteht Einigkeit, dass die Zusammenarbeit im Interesse jedes PARTNERS liegt. Im Rahmen der Zusammenarbeit werden die PARTNER die maßgeblichen, die

Zusammenarbeit bestimmenden Faktoren miteinander abstimmen und etwaige Unklarheiten und Unstimmigkeiten im Geiste gegenseitigen Verständnisses gemeinsam klären.

(3) Der AUFTRAGGEBER übt **weder ein Weisungs- noch Direktionsrecht** gegenüber 'AK' aus. 'AK' und Dritte in seinem Auftrag erbringen die Leistungen **als selbstständiger Unternehmer** bzw. Angestellte von 'AK' und sind **weder persönlich noch wirtschaftlich in die Unternehmensorganisation des AUFTRAGGEBERS eingebunden**.

(4) Es besteht grundsätzlich **keine persönliche Arbeitspflicht**. Daher kann sich 'AK' auch durch Mitarbeiter oder, in Abstimmung mit dem AUFTRAGGEBER, durch Dritte vertreten lassen.

(5) Es besteht **keinerlei Bindung an Arbeitszeit oder -ort**. 'AK' wird jedoch fachliche und zeitliche Vorgaben des AUFTRAGGEBERS insoweit beachten, als dies für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung und zur Berücksichtigung der Betriebsorganisation des AUFTRAGGEBERS nötig ist.

(5) 'AK' ist nur insofern für den AUFTRAGGEBER zeichnungsberechtigt, wie dies schriftlich mit dem AUFTRAGGEBER vereinbart wurde.

(6) 'AK' verwendet für die Erfüllung des Auftrages **ausschließlich eigene Betriebsmittel** wie z.B. Laptop oder Smartphone. Ausnahmen entstehen lediglich ggf. Sachzwänge wie z.B. ein notwendiger Zugriff auf das Firmennetzwerk mit geschützten Geräten. Hier müsste seitens AUFTRAGGEBER z.B. zusätzlich für diesen Zugriff ein Laptop zur Verfügung gestellt werden.

(6) Alle Tätigkeiten während der Laufzeit der vertraglichen Vereinbarung von 'AK' und Dritten in seinem Auftrag für den AUFTRAGGEBER gelten im Zweifel als Tätigkeiten in Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung.

4 PFLICHTEN VON 'AK'

(1) Allgemeines

'AK' wird die Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Standes der einschlägigen Wissenschaft und Technik erbringen.

(2) Einsatz von Dritten

'AK' wird die von diesem Vertrag erfassten Leistungen persönlich oder durch entsprechend qualifizierte Dritte erbringen und dafür Sorge tragen, dass eine entsprechende Anzahl von solchen Dritten zur Verfügung steht, damit eine termingerechte Leistung erfolgt.

Die Bezahlung der Dritten erfolgt ausschließlich durch 'AK' selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem AUFTRAGGEBER.

(3) Ort und Zeit der Leistungserbringung

'AK' ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes **weisungsfrei**, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an **keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden**.

'AK' wird die Leistungen in Übereinstimmung mit dem Vertragsgegenstand und unter Berücksichtigung einer sinnvollen Durchführung der Beratungstätigkeit entweder im Unternehmen des

AUFTRAGGEBERS bzw. an dem vereinbarten Einsatzort oder aber in eigenen Geschäftsräumen von 'AK' erbringen.

(4) Laufende Berichterstattung über den Fortgang des Projektauftrages
'AK' wird dem benannten Projektleiter des AUFTRAGGEBERS regelmäßig über den Fortgang des Projektauftrages berichten.

(5) Berichterstattung, mündliche Auskünfte
Sofern 'AK' die Ergebnisse der von einem Vertrag erfassten Leistungen schriftlich darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Alle Berichte, Dokumentationen, Ergebnisse von Untersuchungen u.s.w. werden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schriftlich erstattet.

5 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

(1) Benennung eines Projektleiters

Der AUFTRAGGEBER wird einen **verantwortlichen Projektleiter** als Ansprechpartner für 'AK' für die gesamte Laufzeit des Projekt- oder Beratungsauftrages benennen. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis des Projektleiters mit dem AUFTRAGGEBER während der Laufzeit des Auftrages endet, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt und verpflichtet, einen neuen Projektleiter zu benennen; in diesem Fall wird der AUFTRAGGEBER dafür Sorge tragen, dass dieser mit Beginn seiner Tätigkeit **vollumfänglich über den Projekt- bzw. Beratungsauftrag und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist**. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem, wichtigem Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht.

(2) Mitwirkungspflichten

Zum Erbringen der Leistungen ist 'AK' auf die Unterstützung und Mitwirkung des AUFTRAGGEBERS angewiesen. Der AUFTRAGGEBER wird 'AK' ohne dessen besondere Aufforderung daher **alle erforderlichen Informationen und Unterlagen** rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stellen, die aus Sicht von 'AK' zum Erbringen der vom jeweiligen Vertrag erfassten Leistungen erforderlich sind und auf Verlangen von 'AK' die Vollständigkeit und Richtigkeit schriftlich bestätigen.

Der AUFTRAGGEBER wird 'AK' **von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis setzen**, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von 'AK' bekannt werden.

Der AUFTRAGGEBER sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

Der AUFTRAGGEBER wird 'AK' auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informieren.

(3) Kooperations- und Koordinationspflicht

'AK' verpflichtet sich, die eigenen Tätigkeiten sowie von ihm beauftragte Dritte entsprechend den Anforderungen des Projektes so zu planen und zu koordinieren, dass die beauftragten Leistungen sowohl in qualitativer Hinsicht, als auch im Hinblick auf einen vereinbarten Terminplan erbracht werden können.

Der AUFTRAGGEBER übernimmt die Koordination von eigenen Mitarbeitern und von ihm beauftragten Dritten, deren Lieferungen und Leistungen mit dem Projekt in unmittelbarem

oder mittelbarem Verhältnis stehen. Er sorgt auch dafür, dass diese beim Erbringen ihrer Lieferungen und Leistungen gegenüber 'AK' so kooperieren, dass 'AK' nicht behindert oder beeinträchtigt wird.

(4) Schutz des geistigen Eigentums

Die im Rahmen des Projektes von 'AK' gefertigten Arbeitsergebnisse wie z.B. Dokumentationen, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen oder ähnliche Arbeitsergebnisse gehen ins Eigentum des AUFTRAGGEBERS über. Wenn und soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte entstehen, gehen diese an den AUFTRAGGEBER. Wenn 'AK' eigene Methoden, Ergebnisse, Programme/Software oder ähnlich schützbare Know-how einsetzt, gelten hiervon für 'AK' bestehende gewerbliche Schutzrechte.

6 VERGÜTUNG

(1) Für die vom jeweiligen Vertrag erfassten Leistungen erhält 'AK' die vertraglich festgelegte Vergütung. 'AK' ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Weil in der Regel der Umfang der jeweiligen Teilaufgaben bzw. der Projektteile schwer einschätzbar sind, wird zur Berechnung die Anzahl der jeweiligen Einheit je nach tatsächlichem Aufwand entsprechend vorliegendem Angebot herangezogen.

Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung von 'AK' vom AUFTRAGGEBER zusätzlich zu ersetzen.

(2) Umsatzsteuer

Alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer laut zugrundeliegendem Angebot.

(3) Honorar bei Nichtausführung

Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des AUFTRAGGEBERS liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch 'AK', so behält 'AK' den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Honorars nach zeitlichem Aufwand ist das Honorar für bis zur Beendigung erbrachte Leistungen zu bezahlen.

(4) Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der AUFTRAGGEBER kann gegen Forderungen von 'AK' nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind. Zurückbehaltungsrechte des AUFTRAGGEBERS, die nicht mit diesem Vertrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind ausgeschlossen.

(4) Zahlungsverzug

Für den Fall, dass der AUFTRAGGEBER mit Zahlungen in Verzug gerät, ist 'AK' berechtigt, die weiteren Leistungen unbeschadet weitergehender Rechte solange einzustellen oder zurückzuhalten, bis der AUFTRAGGEBER Zahlung geleistet hat. Darüber hinaus kann 'AK' die noch ausstehenden Leistungen wahlweise davon abhängig machen, dass der AUFTRAGGEBER die jeweils nächste Teilzahlung in voller Höhe bevorschusst oder für die noch ausstehende Vergütung eine Sicherheit in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen

Großbank auf erstes Anforderung bereitstellt. Darüber hinaus gelten Verzugszinsen von 1,5 % pro Monat als vereinbart.

7 ÄNDERUNGEN, ERWEITERUNGEN DES VERTRAGSGEGENSTANDES

(1) Wenn und soweit sich während dem Erbringen der vom jeweiligen Vertrag erfassten Leistungen Änderungen der Leistungsvorgaben (z.B. Art der Problemstellung, Zielsetzung der angestrebten Lösung etc.) ergeben oder sich herausstellt, dass zur Durchführung der Leistungen bzw. zur Erreichung der angestrebten Lösung weitere Leistungen erforderlich werden, die zur Zeit der Erstellung des Angebotes und der Festlegung des Vertragsgegenstandes für keinen PARTNER erkennbar waren, sind die PARTNER gegenseitig verpflichtet, eine einvernehmliche Anpassung des Vertragsgegenstandes und der Vergütung schriftlich herbeizuführen. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass der AUFTRAGGEBER Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges verlangt. 'AK' verpflichtet sich, solche geänderten Leistungen durchzuführen, sofern diese von den Beratungsleistungen erfasst sind und 'AK' auch zeitlich dafür verfügbar ist. Andere Leistungen bedürfen der Zustimmung von 'AK'.

(2) In den vorgenannten Fällen wird 'AK' den AUFTRAGGEBER nach Feststellung der Voraussetzungen unverzüglich schriftlich informieren und ihm Vorschläge zur Anpassung des Vertragsgegenstandes auf der Basis der Vergütungsregelung gemäß dem zugrunde liegenden Vertrag unterbreiten. Die bis dahin vereinbarten Termine und Fristen zum Erbringen der Leistungen werden um den Zeitraum zwischen Zugang der Mitteilung und entsprechend der vereinbarten Anpassung des Vertragsgegenstandes verlängert.

(3) Wenn und soweit sich während dem Erbringen der vom jeweiligen Vertrag erfassten Leistungen ergibt, dass der Vertragsgegenstand bzw. die dort beschriebenen Leistungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des AUFTRAGGEBERS geändert oder neu erbracht werden müssen, trägt der AUFTRAGGEBER den sich hieraus ergebenden Mehraufwand auf der Basis der vertraglichen Vergütungsregelung. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der AUFTRAGGEBER den unter Ziffer 4 dieser AGB geregelten Pflichten des AUFTRAGGEBERS nicht nachkommt und dadurch bei 'AK' ein Mehraufwand entsteht.

(4) Für alle zusätzlichen Leistungen oder Nachträge im Sinne der vorgenannten Absätze gelten die gesamten Bestimmungen dieser AGB, soweit keine gesonderten schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

8 ABTRETUNG VON RECHTEN

(1) Der AUFTRAGGEBER darf Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von 'AK' an Dritte abtreten.

(2) 'AK' ist vorbehalten des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des AUFTRAGGEBERS dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf seiner Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum AUFTRAGGEBER bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

9 TREUEPFLICHT, GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

(1) Treuepflicht

Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich 'AK' zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der AUFTRAGGEBER wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch 'AK' anbietet.

Die PARTNER verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter von 'AK' zu verhindern.

(2) Geheimhaltung

Die PARTNER werden sämtliche ihnen im Rahmen eines Projekt- oder Beratungsauftrages mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bekanntwerdenden, als vertraulich bezeichneten oder der Natur der Sache nach üblicherweise als vertraulich anzusehenden Informationen oder Informationsmaterialien zeitlich unbeschränkt vertraulich behandeln und diese ausschließlich im Rahmen der vom jeweiligen Vertrag erfassten Leistungen verwenden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind nur solche Informationen und Informationsmaterialien,

- die zur Zeit ihres Bekanntwerdens bereits offenkundig, d.h. jedem Dritten ohne weiteres zugänglich sind
- einem PARTNER nach Bekanntwerden rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht werden, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber dem anderen PARTNER unterliegt
- auf Verlangen einer Behörde oder eines sonst berechtigten Dritten dieser bzw. diesem zwingend mitzuteilen sind
- Rechts- oder Steuerberatern des jeweiligen PARTNERS zum Zwecke der Beratung notwendigerweise mitgeteilt werden müssen.

In den Fällen des 3. Unterpunktes werden sich die PARTNER unverzüglich über ein entsprechendes Verlangen und vor der Weitergabe von geschützten Informationen informieren.

Die PARTNER werden sämtlichen Mitarbeitern oder Dritten, die sie zum Erbringen der vom jeweiligen Vertrag erfassten Leistungen einsetzt, eine entsprechende Geheimhaltungspflicht schriftlich auferlegen.

(3) Datenschutz

'AK' ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der AUFTRAGGEBER leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

Für personenbezogene Daten des AUFTRAGGEBERS, die 'AK' verarbeitet, gilt die im Anhang angeführte Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 DSGVO vom selben Datum.

10 ABNAHME

(1) Sofern Leistungen durch den AUFTRAGGEBER abzunehmen sind, hat der AUFTRAGGEBER diese innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des schriftlichen Abnahmeverlangens von

'AK' durchzuführen. Der AUFTRAGGEBER darf die Abnahme nur wegen wesentlicher, die Funktionsfähigkeit der Leistungen beeinträchtigender Mängel verweigern.

(2) Kommt der AUFTRAGGEBER einem berechtigten Abnahmeverlangen von 'AK' innerhalb der vorgenannten Frist nicht nach, so gilt die Leistung nach Ablauf dieser Frist als abgenommen. Bei einer Prozessimplementierung oder Dokumentation gilt diese Leistung im Zweifel als abgenommen, sobald der AUFTRAGGEBER diese benutzt. Unwesentliche Mängel, welche die Benutzung der Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den AUFTRAGGEBER nicht zur Ablehnung der Abnahme.

(3) Nimmt der AUFTRAGGEBER die Leistung in Gebrauch, so gilt die Leistung auch dann als abgenommen, wenn kein schriftliches Abnahmeverlangen seitens 'AK' vorliegt.

(4) Teilleistungen sind grundsätzlich möglich und werden jeweils für sich abgenommen.

11 GEWÄHRLEISTUNG

(1) Der AUFTRAGGEBER hat Anspruch auf angemessene Beseitigung von ihm angezeigter Mängel durch 'AK'.

'AK' ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für 'AK' mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem AUFTRAGGEBER die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem AUFTRAGGEBER die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

Im Falle mehrfachen Fehlschlagens einer Nachbesserung kann er auch eine Herabsetzung der Vergütung oder Wandlung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen eines Handelsgeschäftes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der AUFTRAGGEBER die Wandlung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen des endgültigen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Ein Anspruch des AUFTRAGGEBERS auf Ersatz von Kosten, die er zur Herstellung der ordnungsgemäßen Leistung aufgewendet hat, ist ausgeschlossen.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom AUFTRAGGEBER unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt drei Monate nach Abnahme der Leistungen durch den AUFTRAGGEBER oder - falls eine Abnahme nicht stattfindet - einen Monat nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit von 'AK'. Das Recht zum Regress gegenüber 'AK' gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

(3) Bei einer Prozesserstellung, -implementierung oder -dokumentation beginnt die Gewährleistungsfrist, sobald der Prozess oder seine Dokumentation vom AUFTRAGGEBER (oder seinen Mitarbeitern) genutzt wird oder Dritten gegenüber (wie insbesondere Behörden oder externen Revisoren) verwendet wird.

(4) Der AUFTRAGGEBER hat Mängel immer in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Der AUFTRAGGEBER

hat 'AK', soweit erforderlich, bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen und die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, um eine Mängelbeseitigung zu ermöglichen.

(5) Die Gewährleistung erlischt für solche Prozesse oder Teile davon, die der AUFTRAGGEBER verändert oder in die er eingreift, es sei denn, dass der AUFTRAGGEBER im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist und zur Abwehr eines erheblichen Schadens für den AUFTRAGGEBER notwendig war.

(6) Es obliegt dem AUFTRAGGEBER, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. 'AK' ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. 'AK' haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem AUFTRAGGEBER nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom AUFTRAGGEBER vorgegeben oder genehmigt wurden.

(7) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler und formelle Mängel, die in einer fachlichen Äußerung (Bericht, Prozessdokumentationen und dgl.) von 'AK' enthalten sind, können jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, welche geeignet sind, die in fachlichen Äußerungen von 'AK' enthaltenen Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen 'AK', die Äußerungen auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen wird 'AK' den AUFTRAGGEBER vorher hören.

12 HAFTUNG

(1) Bei der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung von 'AK' auf den Auftragswert begrenzt, auf den sich die Verletzung der Vertragspflicht bezieht. 'AK' haftet nicht für leichte oder schlicht grobe Fahrlässigkeit. Die Verschuldensvermutung (§ 1298 ABGB) wird ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von 'AK' beigezogene Dritte zurückgehen.

Die Aufklärungs- und Nachforschungspflicht von 'AK' ist auf für seine Leistung entscheidende Sachverhalte beschränkt.

(2) 'AK' haftet nicht für den Ersatz von mittelbaren Schäden, Folgeschäden und reinen Vermögensschäden, d.h. zum Beispiel von Produktionsausfall, Produktionsminderung, Stillstandskosten oder entgangenem Gewinn, sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter. 'AK' haftet nur für unmittelbare, durch ihn schuldhaft verursachte Schäden bis zur Höhe des eines jeden Einzelauftrages zu Grunde liegenden Auftragswertes. Diese Beschränkung der Haftung ist nicht anzuwenden, soweit 'AK' gegen den in Rede stehenden Schaden versichert ist, und zwar im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung. Der AUFTRAGGEBER hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von 'AK' zurückzuführen ist.

(3) Ein möglicher Schaden muss innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis an 'AK' gemeldet werden bei sonstigem Verfall der Ersatzansprüche.

(4) 'AK' wird den AUFTRAGGEBER von allen Schadenersatzansprüchen und Kosten bis zur Höhe des Auftragswertes freistellen, die rechtmäßig wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte von Dritten geltend gemacht werden. Der Freistellungsanspruch setzt voraus, dass der AUFTRAGGEBER 'AK' unverzüglich darüber informiert und ihm die volle Entscheidungsfreiheit bei

der Abwehr der Forderung überlässt. Wenn der AUFTRAGGEBER Freistellung verlangt, ist er zur Mitwirkung bei der Abwehr der Forderung verpflichtet. Die ihm dabei entstehenden Auslagen und Kosten werden von 'AK' bis zur Höhe des Auftragswertes erstattet. Die Kosten für den Zeitaufwand des eigenen Personals trägt jeder PARTNER selbst.

(5) Wenn und soweit 'AK' vereinbarte Vertragsfristen nicht einhält und dadurch schuldhaft mit den vom jeweiligen Vertrag erfassten Leistungen ganz oder teilweise in Verzug gerät, kann der AUFTRAGGEBER ab der 3. Woche bei entsprechendem Nachweis eines Schadens eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % der Vergütung der vom Verzug betroffenen Leistungen verlangen. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des AUFTRAGGEBERS bestehen nicht.

(6) 'AK' haftet insbesondere nicht:

- a) für unternehmerische Risiken, z.B. aus getroffenen oder unterlassenen Entscheidungen von Fragen unternehmerischen Ermessens (fehlerhafte Beurteilung der Marktsituation, Verkennung der Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen etc.),
- b) für die Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechtes.

13 ELEKTRONISCHE RECHNUNGSLEGUNG

'AK' ist berechtigt, dem AUFTRAGGEBER Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der AUFTRAGGEBER erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch 'AK' ausdrücklich einverstanden.

14 WIRKSAMKEIT, DAUER, KÜNDIGUNG

(1) Dauer

Der zugrunde liegende Vertrag endet mit Ablauf des Tages, an dem die PARTNER die vom zugrunde liegenden Vertrag erfassten, gegenseitigen Leistungen vollständig erbracht haben.

(2) Außerordentliche Kündigung

Das Recht beider PARTNER zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des jeweiligen Vertrages bleibt unberührt.

Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein PARTNER wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn ein PARTNER nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät oder
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines PARTNERS, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren von 'AK' weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von 'AK' eine taugliche Sicherheit leistet.

Eine durch eingeschriebenen Brief übermittelte Kündigungserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn ein Zustellungsversuch fruchtlos verlaufen und dem Empfänger eine Zustellungsnachricht hinterlassen worden ist.

Kommt der AUFTRAGGEBER mit der Annahme der von 'AK' angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der AUFTRAGGEBER eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist 'AK' zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch der 'AK' auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des AUFTRAGGEBERS entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schaden; dies gilt auch dann, wenn 'AK' von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(3) Weitergeltung einzelner Regelungen

Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften über die Laufzeit eines Vertrages hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach Ende der Laufzeit des jeweiligen Vertrages wirksam.

15 SCHRIFTFORM

(1) Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen eines jeweiligen Vertrages und seiner Anlagen einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Nebenabsprachen

Die schriftlich abgeschlossenen Verträge enthalten insoweit abschließend die Vereinbarungen zwischen den PARTNERN. Davon abweichende mündliche Nebenabsprachen zwischen den PARTNERN bestehen nicht.

16 RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT, SPRACHE

(1) Rechtswahl

Auf diese AGB und auf deren Grundlage abgeschlossene Verträge und die sich daraus ergebenden rechtlichen Beziehungen zwischen den PARTNERN ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendung des Rechts eines dritten Staates einschließlich dessen Vorschriften zum Kollisionsrecht sowie auch die Anwendung des UN-Kaufrechtes sind ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Gerichtsstand

Die PARTNER werden bemüht sein, eventuelle Streitigkeiten durch eine gütliche und einvernehmliche Regelung beizulegen. Für den Fall, dass eine solche Regelung nicht gefunden wird, vereinbaren die PARTNER als Gerichtsstand Melk.

(3) Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Lieferungen und Leistungen ist - soweit im Vertrag nicht anders bestimmt - der Ort des Sitzes von 'AK'.

(4) Vertragssprache

Übersetzungen dieser Geschäftsbedingungen dienen lediglich als Lesehilfe.

Bei Streit- und Auslegungsfragen ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.

Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

17 SALVATORISCHE KLAUSEL

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden sollten oder die Geschäftsbedingungen Lücken enthalten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen.

Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen gilt vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Geschäftsbedingungen vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätten die PARTNER die Angelegenheit von vorneherein bedacht.